

# BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 94 1082/1-II/7/90 125

# Entwurf eines Bundesgesetzes über Dienst- und Pflegefreistellung (Dienstfreistellungsge- setz - DFG); Stellungnahme

Stellungnahme  
Zur Note vom 15. Februar 1990,  
Zl. 51.130/1-1/1990

Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433 / DW

### **Sachbearbeiter:**

Rechtm. GESETZENTWURF  
Z! 30. GE/9.70

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

## Sofort

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe, beehrt sich das BMF seine Stellungnahme zu dem vom BMAS erstellten und mit Note vom 15. Februar 1990, Zl. 51.130/1-1/1990 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Dienstfreistellungsgesetzes - DFG in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Beilagen: 25 Kopien

27. März 1990

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

W. May

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 31 1082/1-II/7/90

Entwurf eines Bundesgesetzes über Dienst- und Pflegefreistellung (Dienstfreistellungsgesetz - DFG) Stellungnahme

Zur Note vom 15. Februar 1990  
Zl. 51.130/1-1/1990**Himmelpfortgasse 4 - 8****Postfach 2****A-1015 Wien****Telefon 51 433 / DW****Sachbearbeiter:**

An das

Bundesministerium für  
Arbeit und SozialesW i e n

Das BMF nimmt Bezug auf den mit do. Note vom 15. Februar 1990, Zl. 51.130/1-1/1990 übermittelten Entwurf eines Dienstfreistellungsgesetzes - DFG und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 3 des Entwurfes sollen "Arbeitsverhältnisse zum Bund, auf die dienstrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, welche den Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwingend regeln," vom Anwendungsbereich des Dienstfreistellungsgesetzes ausgenommen werden.

Ungeachtet dieser Ausnahmebestimmung ist jedoch zu erwarten, daß die Beispieldiagramm einer Verdoppelung des Freistellungsanspruches zu Pflege und Betreuung naher Angehöriger (§ 2 Abs. 3 des Entwurfes) unweigerlich zu einer Änderung (Angleichung) der einschlägigen Bestimmungen des BDG 1979 bzw. des VBG 1948 führen wird.

Im Hinblick auf die mit Sicherheit damit verbundenen Mehrkosten der Republik kann ohne Vorliegen detaillierterer Schätzungen (§ 14 BHG) seitens des BMF dem Entwurf nicht zugestimmt werden. Bei einer Kostenschätzung werden allerdings, auch der volkswirtschaftliche Nutzen (Steuerleistung, Beitragszahlung an die SV-Träger), der durch ein familienfreundlicheres Arbeitsrecht Anreize zur Beibehaltung der Beschäftigung für Mütter (Väter) kleiner Kinder setzt, Berücksichtigung finden müssen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

27. März 1990  
Für den Bundesminister:  
Dr. Schlusche

F d. R. d. A.:



Telex 111688 - Telefax 512 78 69 - DVR 0000078